

G e s e z,

enthaltend eine allgemeine Polizey-Verordnung für die Handwerke und Krämerey.

1. Alle Handwerker im Kanton Zürich sollen, mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Rechte sämmtlicher Kantonsbürger, einer angemessenen Polizey-Ordnung und Aufsicht unterworfen seyn.

2. Damit diese Handwerks-Polizey gehörig eingerichtet und gehandhabet werden könne, mag jedes Handwerk unter folgenden Bestimmungen gesellschaftliche Verbindungen oder eine Handwerks-Gesellschaft unter sich beybehalten, oder neu errichten, wozu aber in Zukunft nur solche Meister den Zutritt erlangen, welche ihr Handwerk gehörig erlernt haben.

3. Da sich die meisten Handwerker des hiesigen Kantons in den Städten Zürich und Winterthur aufhalten, und die zahlreichen fremden Gesellen sich dort zuerst für Arbeit anzumelden pflegen, — so werden zu allseitigem Vortheil und Nutzen diejenigen Meister in den Landbezirken, die ihr Handwerk gehörig erlernt haben, sich an die bereits bestehenden Handwerks-Gesellschaften in bemeldten Städten anschließen und dazu jederzeit ungehinderten Zutritt haben.

4. Jede Handwerks-Gesellschaft hat ihre besondere Ordnung oder Handwerks-Vorschriften, die von ihr selbst entworfen werden können. Allein dieselben dürfen in keinem Punkt von der Verfassung und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften abweichen, und müssen der Landes-Regierung zur Prüfung und Bestätigung unterworfen werden.

5. Diese Handwerks-Ordnungen oder Artikel sollen sich einzig auf die Erlangung des Meisterrechts, das Auf- und Abdingen, die Anstellung und gehörige Subordination der Gesellen, überhaupt auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Meister, Gesellen, und Lehrknaben in jeder Rücksicht, beziehen.

6. Kein Strafrecht gegen irgend jemanden, der nicht zum Handwerk gehört, darf in diesen Handwerks-Ordnungen festgesetzt werden.

7. Es sollen in diesen Handwerks-Ordnungen alle unnöthigen Kosten für Meister, Gesellen und Lehrknaben, verhütet werden.

8. Es soll für jeden Handwerker in hiesigem Kanton, in den realelementarischen Handwerks-Ordnungen, eine den Bedürfnissen des Handwerks und des Publikums angemessene Lehr- und Gesellen-Zeit angenommen und festgesetzt werden.

9. Den jetzigen unzüftigen Meistern eines jeden Handwerks ist für ihre Lebenszeit vergönnt,

so wie bisher das Meister-Recht auszuüben und Gesinde zu halten. Hingegen soll, von Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, kein angehender Handwerker Gesellen zu halten befugt seyn, in so fern er nicht in seine gesetzliche Handwerks-Gesellschaft aufgenommen worden ist.

10. Niemand ist befugt, Gesellen für ein Handwerk zu halten, das er nicht selbst gesetzlich erlernt hat.

11. Mit allgemein anerkannten Handwerksartikeln darf nur an Jahr- und Wochenmärkten Handel getrieben werden. Auf Wochenmärkte soll außerdem Niemand Artikel eines andern Handwerks, als er selbst zu treiben befugt ist, zum Verkauf bringen. Eigentliche Fabrik- oder Krämer-Waaren sind jedoch hierbey ausgenommen.

12. Von einem Hintersäß, der für seine Person ein Handwerk treiben will, ist die Gemeinde, worinn er sich aufhält, berechtigt zu fordern, daß er sich zuvor in die betreffende Handwerks-Gesellschaft aufnehmen lasse; ist aber ein solcher Hintersäß der betreffenden Gesellschaft wirklich einverleibt, und fängt an, sein Meisterrecht auszuüben, d. h. Gesellen zu halten, — so kann ihm solches von der Gemeind untersagt werden, in so ferne er sich nicht innert Jahrsfrist das dortige Bürgerrecht erwirbt.

13. Wer dem 9ten, 10ten, 11ten oder 12ten

Artikel dieser Verordnung zuwider handelt, — kann von der geschädigten Handwerks-Gesellschaft vor dem Bezirksgericht, in dessen Judicatur-Kreis er sesshaft ist, gerichtlich belangt, und soll, nach Bewandniß der Umstände und dem billigen Ermessen des Richters, mit einer Geldbusse belegt werden, die ohne ganz besondere Milderungsgründe nicht unter acht Franken fallen, und in keinem Fall über vier und zwanzig Franken steigen darf, im Wiederholungsfall aber zu verdoppeln ist.

14. Einheimische Krämer dürfen ihre führenden Waaren an allen Jahr- und Wochenmärkten ausser ihrer Gemelnd öffentlich feil bieten. Fremden Krämern, Juden und Keshlern hingegen ist dieser Verkauf an Jahr- und Wochenmärkten nur in soferne gestattet, als sie dazu durch besondere Patente von der Commission des Innern berechtigt sind.

15. Ohne förmliche Patentierung zum Behuf besonderer Bedürfnisse ist alles weitere Hausieren und auch das Feilbieten in gemietheten Zimmern bey Commissionärs oder in Gasthöfen, den einheimischen Krämern ausser ihrem Wohnorte, besonders aber allen und jeden fremden Krämern und Juden, gänzlich untersagt.

16. Die nachfolgenden Gewerbe, als Mühlen und andre Wasserwerke, so durch Räder getrieben werden, Schmidten, Messgen, und Tavernen-

Wirthschaften, öffentliche Baadanstalten, und Ziegelhütten, dürfen nicht anderst, als auf erhaltene Bewilligung der Landes-Regierung, betrieben werden. Wer zu Betreibung solcher Gewerbe entweder ältere oder neuere Bewilligungen der Landes-Regierung besitzt, bleibt bey seinem Recht geschützt. Bey künftigen neuen Bewilligungen wird die Regierung das Bedürfniß der betreffenden Gegenden im Auge haben.

17. Die Handhabe der gesetzlichen Bestimmungen im 14ten, 15ten und 16ten Artikel der gegenwärtigen Verordnung, ist den obern und untern Vollziehungsbeamteten in der Meynung aufgetragen, daß sie die Fehlbaren (falls solches nicht von den geschädigten Personen geschähe) den betreffenden Bezirks-Gerichten anzeigen sollen, welche dieselben nach Anleitung der im 13ten Artikel bereits näher bestimmten Strafskompetenz zur Strafe ziehen werden.

18. Die Oberaufsicht über die Execution dieser ganzen Verordnung kommt der Commission des Innern zu, an welche die sämtlichen Beamtete und Gerichtsstellen bey erwachsenden Anständen sich zunächst zu wenden haben.

Zürich, den 28. May 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.